

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel. 089/21 24 - 0
Fax 089/21 24 - 24 40
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

21.08.2026

Rundschreiben Nr. 39/2026

- 1 Produktanpassung beim Energiekredit Gebäude (EG8)**
- 2 Anpassungen bei den erforderlichen Antragsunterlagen – Vordruck 115**
- 3 Sonderregelungen bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1)**

1 Produktanpassung beim Energiekredit Gebäude (EG8)

Ab sofort gilt beim Energiekredit Gebäude (EG8) im Rahmen von Vermietung/Verpachtung eine gelockerte Regelung: Das finanzierte Objekt muss während der Laufzeit des Darlehens nicht mehr ausschließlich KMU der gewerblichen Wirtschaft oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sondern darf auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Gruppenumsatz) von bis zu 500 Mio. EUR bereitgestellt werden.

2 Anpassungen bei den erforderlichen Antragsunterlagen – Vordruck 115

Der Vordruck 115 ist ab sofort nur noch für Mithafter (Schuldbeitritt, Bürge) bei Darlehen mit Risikoentlastung einzureichen, wenn es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine Kapitalgesellschaft in der Existenzgründungsphase handelt. Bei Haftungsfreistellungen ist der Vordruck zudem nur noch bei einem LfA-Risiko von über 250.000 EUR einzureichen.

3 Sonderregelungen bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1)

In Folge der Produkteinführung des Gründungskredits Smart (GK1) wurden in das Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ Sonderregelungen aufgenommen:

- Für Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) gilt ein verringerter Mindestbetrag von 2.000 EUR (sonst 5.000 EUR).
- Die Ratenhöhe muss bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) mindestens 200 EUR betragen (sonst 500 EUR).
- Bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) können maximal drei bereits von der LfA eingezogene (Monats-)Raten einbezogen werden (sonst eine (Quartals-) Rate).

Die angepassten und ab sofort geltenden Merkblätter „Energiekredit Gebäude“, „Antragsunterlagen“ und „Tilgungsaussetzung und Stundung“ erhalten Sie als Anlagen zu diesem Rundschreiben. Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“ (EG8)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Zielsetzung des Energiekredit Gebäude ist es, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor zu stärken, um damit die Energiewende in Bayern weiter voranzubringen.

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie damit in Zusammenhang stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Förderung (Investitionszuschuss oder Darlehen) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NwG), Einzelmaßnahmen (BEG EM), Klimafreundlicher Neubau (BEG KFN) oder Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (BEG KNN) erhalten.

Vorhaben bzw. Vorhabensteile, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht berücksichtigt werden; falls die BEG-Förderung derartige Maßnahmen beinhaltet, sind diese (mit Betragsangabe) in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 aufzuführen.

Bemessungsgrundlage für den Energiekredit Gebäude sind die im Zuge der BEG-Förderung durch BAFA oder KfW als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 20 Mio. EUR und kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der BAFA bzw. KfW als förderfähig anerkannten Kosten und der BEG-Förderung (Zuschuss bzw. Darlehensbetrag) gewährt werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der

Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3.3 Abrufvoraussetzungen

Vor Abruf der Darlehensmittel muss der Nachweis einer BEG-Förderung (in der Regel vorhandener Zuwendungsbescheid für einen BEG-Investitionszuschuss oder vorhandene Förderzusage für ein BEG-Darlehen der BAFA bzw. der KfW) sowie über die Höhe der förderfähigen Kosten gegenüber der Hausbank erbracht werden.

Die LfA ist berechtigt, sich den entsprechenden Nachweis einreichen zu lassen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Eine Förderung von Vorhabensteilen, die nicht aktiviert werden bzw. nicht aktivierungsfähig sind und deren Gesamtbetrag höher ist als die gewährte BEG-Förderung, ist nur auf De-minimis-Basis möglich.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

- Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/ Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder freiberuflich Tätigen, deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt, für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Die BEG-Förderung ist hierbei als beihilfefrei einzustufen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Zur Kategorisierung der geförderten Vorhaben ist im Antrag unter Tz. 4.2 die explizite Angabe einer der folgenden Fördertatbestände erforderlich:

- Klimafreundlicher Neubau (KFN)
- Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN)
- Sanierung
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Wärmeerzeuger
- Sonstige Maßnahmen

Sofern die Förderung aus einer Kombination der genannten Fördertatbestände besteht, ist die Zuordnung nach dem überwiegenden Einsatz der Mittel vorzunehmen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2), ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Produkt	Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern:					
	Wenn ohne LfA-Risiko ^{a)} , dann:	Wenn Haftungsfreistellung ...		Wenn Bürgschaft ...		Wenn mit LfA-Risiko ^{a)} über 750.000 EUR, dann:
		... mit LfA-Risiko ^{a)} bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	... mit LfA-Risiko ^{a)} über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:	... mit LfA-Risiko ^{a)} bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1	... mit LfA-Risiko ^{a)} über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4:	
Gründungskredit Smart	nicht zutreffend	1-5	6-22, 23 ^{b)}	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-23
Gründungs- und Wachstumskredit	1-3	4-5	6-22, 23 ^{b)}	4-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-23
Regionalkredit (RK6)	1-3, 24	4-5	6-22, 23 ^{b)}	4-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-24
Universalkredit (UK5)	1-3	4-5, 26	6-22, 23 ^{b)}	4-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-23, 26 ^{c)}
Universalkredit (UK7)	1, 2	4-5, 26	6-22, 23 ^{b)}	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-23, 26 ^{c)}
Innovationskredit	1-3, 29	4-5, 26 ^{d)}	6-22, 23 ^{b)}	4-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-23, 26 ^{d)} , 29
Digitalisierungskredit	1-3, 28	4-5, 26 ^{d)}	6-22, 23 ^{b)}	4-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-23, 26 ^{d)} , 28
Energiekredit Produktion	1-3, 27, 31	4-5	6-14	4-14	-	1-23, 27, 31
Energiekredit Gebäude	1-3	4-5	6-14	4-14	-	1-23
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	1, 2, 30, 32	4-5	6-14	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-23, 30, 32
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	1-3, 30, 32	4-5	6-14	4-14	-	1-23, 30, 32
Energiekredit Regenerativ (ER7)	1, 2, 30, 32	4-5	6-14	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-23, 30, 32
Energiekredit Wärme (EW5)	1, 2, 32	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Energiekredit Wärme (EW6)	1, 2, 32	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-14, 15 ^{b)} , 22 ^{b)} , 23 ^{b)}	16-20, 21 ^{b)}	1-23

a) Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

b) Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

c) Nur bei Beantragung von Haftungsfreistellungen.

d) Nur bei den Produktvarianten IN4, IN5, DI4 und DI5.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)
Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft

- 6 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Gesellschafter / Mithafter (Vordruck 115)
Nur für Mithafter (Schuldbeitritt, Bürge) antragstellender Kapitalgesellschaften in der Existenzgründungsphase.
- 7 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 8 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 9 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 10 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 11 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 12 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 13 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 14 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.

Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregistrauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 24 Bewilligungsbescheid über eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Regionalen Förderprogramms BRF (in Kopie)
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds (Vordruck 108)
- 27 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“
- 28 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 / 512 – ERP-Förderkredit Digitalisierung“
- 29 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 / 514 – ERP-Förderkredit Innovation“
- 30 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“
- 31 Transformationsplan gemäß Tz. 2.4 des Merkblatts Energiekredit Produktion (formlos); Ausnahmen bestehen für KMU (im Sinne der EU-Definition); Details siehe Produktmerkblatt
Nur für Nicht-KMU verpflichtend. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank. Für kleine Unternehmen nicht erforderlich. Für mittlere Unternehmen gibt es Alternativen.
- 32 Abrufplan gemäß Programmmerkblatt ab Darlehensbetrag von 10 Mio. EUR

Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“

Als Unterstützungsmaßnahmen zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsprobleme bietet die LfA Tilgungsaussetzungen und Stundungsdarlehen gemäß den nachfolgenden Regelungen an.

1 **Tilgungsaussetzungen für Corona-Schutzschirm-Kredite, LfA-Schnellkredite und Corona-Kredite – Gemeinnützige**

Die Möglichkeit der Beantragung von Tilgungsaussetzungen zur Überwindung vorübergehender Tilgungsprobleme in einem teilweise standardisierten Verfahren besteht nur im Corona-Schutzschirmkredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Beim Corona-Schutzschirm-Kredit besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Tilgungsaussetzung mit einer Laufzeitverlängerung auf bis zu maximal 6 Jahre (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) zu kombinieren.

Tilgungsaussetzungen (mit oder ohne Laufzeitverlängerung) können nur einmalig pro Vertrag gewährt werden. Wurde für einen Vertrag in der Vergangenheit bereits eine Tilgungsaussetzung gewährt, besteht für diesen Vertrag keine Antragsberechtigung für eine weitere Tilgungsaussetzung. Maximal können vier planmäßig fällig werdende Quartals-Tilgungsraten pro Vertrag ausgesetzt werden. Dabei kann maximal eine bereits eingezogene Tilgungsrate einbezogen werden. Diese Rate darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 6 Wochen überfällig sein. Entscheidend ist das Datum des Antragseingangs bei der LfA. Die Rückzahlung der ausgesetzten Raten erfolgt mittels Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten beginnend ab dem auf den Fälligkeitstermin der letzten auszusetzenden Rate regulär folgenden Tilgungstermin bis zum Laufzeitende. Die Tilgungsaussetzung erfolgt für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Notwendige Voraussetzung für eine Tilgungsaussetzung durch die LfA sind parallele, substantielle Eigenbeiträge der Hausbank zur Stützung des Endkreditnehmers.

Die Beantragung der Tilgungsaussetzung ggf. in Kombination mit einer Laufzeitverlängerung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Antrag auf Tilgungsaussetzung“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Mit dem Antrag ist bei der LfA eine positive Fortführungsprognose¹ einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit hoher Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann.

Die Hausbank hat darin die nachfolgend aufgeführten Bestätigungen abzugeben, die vollumfänglich erfüllt sein müssen:

1. Auf Basis einer aktuellen fundierten und dokumentierten Einzelfallprüfung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen² genügt und insbesondere auch die künftige Kapitaldienstfähigkeit des Endkreditnehmers umfasst, bestätigen wir:
 - Der Endkreditnehmer ist nicht insolvenzreif und befindet sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist. Und:

¹ Bei einer Fortführungsprognose handelt es sich um eine fundierte Planungsrechnung, die mindestens einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitraum der Erstellung umfasst, unabhängig von etwaigen Terminen zur Erstellung des Jahresabschlusses.

² Die Gewährung von Tilgungsaussetzungen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

- Ohne die beantragte Tilgungsaussetzung ist der Endkreditnehmer nicht in der Lage, das Programmdarlehen vertragsgemäß zurückzuzahlen. Und:
- Es ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der ausgesetzten Tilgungsraten entsprechend dem neuen Rückzahlungsplan, der eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Tilgungsraten nach Ende des Aussetzungszeitraums beinhaltet, planmäßig bedienen kann.

2. Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Im Vordruck 567 sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren.

Ferner ist explizit das Fälligkeitsdatum der ersten und letzten auszusetzenden Tilgungsrate einzutragen. Bei Beantragung einer Laufzeitverlängerung ist zusätzlich die gewünschte Anzahl an Jahren im Rahmen der maximal zulässigen Laufzeit von 6 Jahren (ab Zusage des Ursprungsdarlehens) anzugeben.

Beihilferechtlicher Hinweis: Die Tilgungsaussetzungen und Laufzeitverlängerungen dürfen keine Beihilfe enthalten.

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung ggf. mit einer Laufzeitverlängerung auf Basis der vorgenannten Voraussetzungen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2 Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungsdarlehen mit Haftungsfreistellung gewähren. Diese dienen der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens. Dabei ist das jeweilige Stundungsdarlehen auf den im Einzelfall zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt jeweils unverändert fortbestehen.

Keine Möglichkeit der Gewährung von Stundungsdarlehen besteht beim Corona-Schutzschirm-Kredit, LfA-Schnellkredit und Corona-Kredit – Gemeinnützige. Für diese Produkte steht die Tilgungsaussetzung gem. Tz. 1 zur Verfügung.

2.2 Voraussetzungen / Ausgestaltung

Die Gewährung von Stundungsdarlehen muss im Einklang mit der Bankenregulierung und Bankpraxis stehen und muss daher im Rahmen der üblichen Aufsichtspraxis gemäß Kreditwesengesetz und Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) erfolgen.

Im Gesamtverlauf eines Programmdarlehens kann nur einmal ein Stundungsdarlehen eingeräumt werden. Die Stundung eines Stundungsdarlehens ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stundungsdarlehens ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt. Außerdem muss auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringen.

Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre. Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und

bestätigt deren Erfüllung sowohl bei Antragstellung (siehe Tz. 2.3) als auch mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 2.4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR; als einzige Ausnahme gilt für Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) ein Mindestbetrag von 2.000 EUR. Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR (bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) mindestens 200 EUR) betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen, am Quartalsende fälligen Raten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmarge (Untergrenze = 1,00%), welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt (siehe auch Tz. 2.4).

Die LfA behält sich vor, entsprechende Nachweise der Hausbank anzufordern.

Das Stundungsdarlehen ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen (Abweichend davon können bei Stundungsdarlehen zum Gründungskredit Smart (GK1) maximal drei bereits von der LfA eingezogene (Monats-)Raten einbezogen werden).

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 2.3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmenge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank. Die Untergrenze für die Gesamtmenge in Höhe von 1,00 % ist zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus gilt, dass der Zinssatz des Stundungsdarlehens den Zinssatz des gestundeten Darlehens nicht unterschreiten darf.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – ein Stundungsdarlehen gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein entsprechendes Angebot, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.